

Wiederaufnahme des regulären Dienstbetriebes in Amtsgebäuden der FV zum Thema Reinigung

Die Ausbreitung der COVID-19-Erkrankung sowie die Wiederaufnahme des regulären Dienstbetriebes an den Dienststellen stellt uns alle vor große Herausforderungen, die auch besondere berücksichtigungswürdige Maßnahmen im Objektbereich auf die Gebäudereinigung mit sich ziehen. Das ggst. Informationsschreiben soll dazu beitragen, Klarheit über mögliche Auswirkungen auf die Reinigungsmaßnahmen in Gebäuden und Objekten der Finanzverwaltung zu erhalten, die über einen längeren Zeitraum nicht oder nur im verringerten Teilbetrieb genutzt wurden.

Als Grundlage steht die beiliegende Information „Reinigungsempfehlung COVID-19“ der WKO, Sparte Chemische Gewerbe/Gebäudereiniger zur Verfügung, die neben genauen Beschreibungen der Reinigungsarbeiten zudem auch nach Fallsituationen unterscheidet:

1. Bedarf einer intensiveren Reinigung bzw. zusätzlichen Desinfektion
2. Bedarf einer Desinfektionsmaßnahme
3. Bedarf einer Desinfektions-/Dekontaminationsmaßnahme nach Auftreten eines COVID-19-Falles

Worauf ist vor und bei der Wiederaufnahme des regulären Dienstbetriebes in Amtsgebäuden der FV zu achten:

Zu beachten ist, dass das fachkundigen „Know-how“ von Seiten der Reinigungsdienstleister bestmöglich im Rahmen der notwendigen Festlegungen und Maßnahmensetzungen genutzt wird, dabei aber auch wirtschaftliche Aspekte stets

miteinzubeziehen sind. In die Planungen sowie Festlegungen ist die jeweilige Arbeitsmedizin und die SFK vor Ort einzubeziehen.

I. Vor Wiederaufnahme des regulären Dienstbetriebes:

Zunächst ist es erforderlich, dass die standortverantwortlichen Dienststellenleitungen und Organe vor Ort rechtzeitig mit den jeweiligen Reinigungsfirmen Kontakt aufnehmen und entsprechende Abstimmungen betreffend Ausmaß, Umfang und Häufigkeit der Reinigungsmaßnahmen vornehmen.

In diesem Zusammenhang festzulegen und zu beachten ist:

- ✓ Vorgestaffelte Reinigung (bevor Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wieder in die Büros zurückkehren); die Reinigung hat nach Möglichkeit in Form einer Vollreinigung zu erfolgen. Bei den Büroarbeitsplätzen sind all jene Oberflächen zu reinigen, die freigeräumt sind.
- ✓ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind darauf hinzuweisen, dass nach Ende des ersten Arbeitstages der persönliche Arbeitsplatz freigeräumt werden muss, damit spätestens am nächsten Tag auch diese Oberflächen einer Vollreinigung unterzogen werden können.
- ✓ Die Persönliche IT-Ausstattung (Notebook, Docking Station, Tastatur, Monitor, Telefon) ist von den Bediensteten selbst zu reinigen. Dabei sind alle Vorgaben und Pflegeanweisungen der IT-Verantwortlichen einzuhalten.

II. Bei Wiederaufnahme des regulären Dienstbetriebes:

Festzulegende Maßnahmen zur Wiederaufnahme der laufenden Unterhaltsreinigung sowie darüber hinaus gehende Zusatz- u. Sonderreinigungen:

- ✓ In den letzten Wochen reduzierte Reinigungsmechanismen sind wieder auf reguläre Unterhaltsreinigung umzustellen.
- ✓ Zusätzliche COVID-19 verursachte Zusatz- u. Sonderreinigungsleistungen innerhalb vertraglicher Rahmenbedingungen und Möglichkeiten sind zu definieren. Dadurch anfallende Mehrkosten sind zu erheben, entsprechende zusätzliche Mittelvorsorgen sind zu treffen.

- ✓ Definieren von neuralgischen Zonen der häufig berührten Oberflächen, die mehrmals täglich einer Reinigung zu unterziehen sind, wie z.B. Eingänge, Sanitäreinrichtungen, Lifte, (Stiegen)Geländer, Türgriffe, Schalter, Teeküchen, und sämtliche Bedienfelder sonstiger technischer Einrichtungen die nicht zur persönlichen IT-Ausstattung zählen, u.dgl.m. (Hinweis: persönliche IT-Ausstattung siehe oben)
- ✓ Dafür benötigter Personaleinsatz, Reinigungsintervalle und Reinigungszeiten
- ✓ Festlegen der Form der Desinfektion (insbesondere Wischdesinfektion) und weiterer Hygienemaßnahmen
- ✓ Planen und Sicherstellen von zu verwendenden Materialien und Desinfektionsmitteln
- ✓ Erforderliche Begleitmaßnahmen (MNS-Pflicht für Reinigungspersonal, Handdesinfektion, Abfallsammlung, Müllentsorgung etc.)
- ✓ Vorbereitungen treffen für den Fall auftretender Krankheitsfälle im Gebäude

Hinweis: Generell kann den Firmen auch das Flächendesinfektionsreinigungsmittel zum Desinfizieren der Türklinken, Aufzugstasten etc. zur Verfügung gestellt werden, wenn dies wirtschaftlicher erscheint.

III. Desinfektions-/Dekontaminationsmaßnahme nach Auftreten eines COVID-19-Falles:

In diesem Zusammenhang wird zudem auf das Arbeitsinspektorat und auf die Informationen für Reinigungskräfte betreffend Schutzmaßnahmen bei der Reinigung von Räumen nach Benützung durch COVID-19 Erkrankte oder Verdachtsfälle und den Abruf des jeweilig tagesaktuellen Standes verwiesen:

https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Gesundheit_im_Betrieb/Gesundheit_im_Betrieb_1/Informationen_fuer_Reinigungskraefte.html (Stand: 12.05.2020)

Angemerkt wird, dass alle genannten Angaben auf derzeitigem Wissensstand aufbauen und daher gegebenenfalls laufend an die jeweiligen neuen Erkenntnisse angepasst werden können.

Die jeweiligen regionalen IWB-Teams unterstützen bei Bedarf gerne. Generell empfohlen wird die jeweilige vor Ort zuständige Arbeitsmedizin und SFK in die Planungen und weiteren Festlegungen einzubeziehen.

Ihr Info-Team „COVID-19“

Anlagen:

- Auszug Leistungsverzeichnis Amt&Verwaltung
- ÖNORM D 2050
- Exkurs LV Amt&Verwaltung und ÖNORM D 2050
- Informationen für Reinigungskräfte betreffend Schutzmaßnahmen bei der Reinigung von Räumen nach Benützung durch COVID-19 Erkrankte oder Verdachtsfälle des Arbeitsinspektorates; Stand Linkabruf: 12.05.2020

